

## Stellungnahme der WV Stahl

zum

### Vorschlag für eine

### Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

(COM(2020) 798 final; 2020/0353 (COD))

#### Allgemein

„Klimaneutralität bis 2050“ hat die Europäische Union im Green Deal als Ziel formuliert. Gerade Batterien nehmen im Gesamtzusammenhang hier eine wesentliche Rolle ein.

Auch die Stahlindustrie will ihren Beitrag zum Green Deal leisten: durch eine Transformation der Primärstahlerzeugung, höchstmöglichen Einsatz von Sekundärrohstoffen in der Produktion, Innovationen und Weiterentwicklungen der Stahlsorten – und eine effiziente Circular Economy. Die Verwendung von Stahl in Batterien und Batteriesystemen ist dabei ein prägnantes, da gerade in modernen Energiespeicherkonzepten häufig auch sicherheitsrelevantes, Anwendungsbeispiel.

Neben einer geeigneten Klimapolitik erfordert Zirkuläres Wirtschaften eine Industriepolitik auf Grundlage einer nachhaltigen Kreislaufführung und unterstützende Rahmenbedingungen. Es bedeutet, Produkte und Werkstoffe, Energien und Ressourcen, aber auch Abfälle und Reststoffe nachhaltig und so lange wie möglich zu nutzen, weiter- bzw. wiederzuverwenden und/oder zu recyceln. Stahl bringt hierfür die besten Eigenschaften mit.

Die Stahlindustrie in Deutschland unterstützt daher die Initiative der Europäischen Kommission mit einem Circular Economy Aktionsplan, zu dem auch die Novelle der EU-Batteriesetzgebung basierend auf dem strategischen Aktionsplan für Batterien gehört, den Übergang zu einer echten Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen. Wichtig ist, dabei einen Ansatz der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch

Emissionen in die Umweltmedien nach dem Stand der Technik unter Einbeziehung von Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung zu verfolgen.

## **Bewertung**

Unter dem Blickwinkel einer Vereinheitlichung des EU-Rechts zu Batterien ist der Übergang von einer Richtlinie hin zu einer europaweit unmittelbar geltenden **Batterie-Verordnung** grundsätzlich genauso zu befürworten, wie der weite Geltungsbereich über alle Batterietypen mit nur geringfügigen, genau definierten Ausnahmen. Art und Umfang der geplanten Neuregulierung beinhalten jedoch die **Gefahr der Überregulierung** in einem innovativen technischen Bereich und dynamischen Markt. Die an verschiedenen Stellen der Verordnung vorgesehenen Quoten erfordern eine vollständige **Beteiligung aller industriellen Stakeholder** bei der Entwicklung und nachfolgender Diskussion der **Berechnungs- bzw. Bestimmungsmethodik**. Analog sollte das etablierte europäische Normungssystem mit Beteiligung der Stakeholder bei der Erarbeitung harmonisierter Normen genutzt und Art. 16 gestrichen werden.

Die Unterscheidung zwischen **Geräte-, Starter-, Traktions- und Industriebatterien** scheint angemessen, womit seitens der Stahlindustrie die Festlegung der **Gewichtsgrenze** von 5 kg zur Unterscheidung zwischen Gerätebatterien und Industriebatterien nicht bewertet wird. Hier sind ggfs. Alternativen (Tragbarkeit, Energiegehalt) eher zielführend. Negativ fällt dagegen auf, dass die **Begriffsbestimmungen** dennoch **teilweise unklar** (z. B. "batteries with internal storage") bzw. unvollständig (z. B. Altbatterien) sind. Positiv im Sinne der Innovationsfähigkeit hervorzuheben ist, dass **keine Benachteiligung einzelner Zellchemien** stattfinden soll. Es fehlen Regelungen zum Umgang mit bereits im Handel, Umlauf bzw. in der Verwendung befindlichen Batterien bzw. die vorgeschlagenen Regelungen sind unpräzise.

Hinsichtlich der **Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe** ist zu begrüßen, dass die Verordnung sich an der Methodik der REACH-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe orientiert. Generell ist hierbei jedoch zu berücksichtigen, dass Beschränkungen **nur bei realen, nicht beherrschbaren Risiken** anzuwenden sind und nicht nur auf Basis von theoretischen gefährlichen Eigenschaften. Eine stoffbezogene **Risikobeurteilung** ist folglich **unumgänglich**. Es ist zu begrüßen, dass dies zumindest vom Grundsatz her im Verfahren zur Änderung von Beschränkungen (Art. 71) vorgesehen ist. Unverhältnismäßige Maßnahmen zum Chemikalienmanagement (wie z. B. Verbote), die die Wertschöpfungskette der EU-Batterien empfindlich stören können, sind zu

vermeiden. Zu berücksichtigen ist auch, dass das physikalische Risiko bei Batterien ein Risiko durch die Verwendung gefährlich eingestufte chemischer Stoffe bei weitem übersteigt. Gerade in diesem Bereich kann Stahl als Werkstoff erheblich dazu beitragen, die Sicherheit zu verbessern.

Der Definition **des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks** mit Bezug auf die PEF-Methodik, der Verpflichtung zur Angabe des CO<sub>2</sub>-Fußabdruck bei bestimmten Batteriearten bzw. einer entsprechenden Kennzeichnung wird zwar generell zugestimmt, es wird aber vorgeschlagen dies zunächst auf Batterien in bestimmten Anwendungsbereichen zu beschränken („Batterien für Elektrofahrzeuge“ > 2 kWh). Weiter ist zu berücksichtigen, dass gerade Batterien die Zwischenspeicherung nachhaltig gewonnener Energie ermöglichen, und Energie, die ansonsten ungenutzt verloren gehen würde, für die weitere Nutzung bereitstellen. Damit entsteht über den gesamten Lebensweg ein negativer CO<sub>2</sub>-Rucksack, der den CO<sub>2</sub>-Aufwand für die Herstellung der Batterie bei weitem übersteigt. Hinsichtlich der verschiedenen Dokumentationspflichten durch technische Unterlagen muss angemerkt werden, dass die vorgesehenen **Informations- und Markierungsanforderungen** sehr umfangreich und herausfordernd sind. Die Notwendigkeit hierzu und die erwartete Wirkung wurden bisher nicht durchgängig nachvollziehbar dargestellt. Hinsichtlich der **Angaben zu den aus Abfällen zurückgewonnenen Metallen** ist anzumerken, dass eine Beschränkung auf die bisher vorgesehenen wesentlichen Metalle (aktive Materialien) hinreichend ist, es sollte nach dem derzeitigen Kenntnisstand **keine Erweiterung** darüber hinaus erfolgen.

Anforderungen an die **Leistung, die Haltbarkeit und den Leckagewiderstand** von Allzweck-Gerätebatterien sind zu begrüßen. Es muss allerdings sichergestellt werden, dass für ggfs. delegierte Rechtsakte zur Änderung der Zielwerte nach Art. 8 (4) bzw. der Parameter der elektrotechnischen Leistung und Haltbarkeit nach Art. 9 (2) und Art. 10 (3) alle **zur Verfügung stehenden Informationen** berücksichtigt und die **industriellen Stakeholder** beteiligt werden. Auch hier könnte die europäische Normung eine Alternative bieten.

Auch die geplanten Regelungen zur **erweiterten Herstellerpflicht** und zum **End-of-life-Management** sind sehr **umfassend und herausfordernd**, das generelle Konzept – mit Registerpflicht, Getrennsammlung bzw. Sammlung allgemein etc. – ist dennoch nachvollziehbar, denn es dient der verbesserten Sammlung und einem effizienten Recycling von Altbatterien. Dass keine Deponierung oder Verbrennung etc., sondern Getrennsammlung erfolgen soll, ist selbstverständlich. Allerdings erfordert die Erfüllung der vorgegebenen

**Sammelziele ein Mitwirken aller Beteiligten**, auch des Endverbrauchers insbesondere bei Gerätealtbatterien, ob entfernbar oder nicht. Die Verantwortung zur Zielerreichung einzig auf die Hersteller abzuwälzen wird abgelehnt. Eine besondere technische Herausforderung dürfte in der Verhinderung von Leckagen von Altbatterien liegen.

Die **umweltorientierte Vergabe öffentlicher Aufträge** wird uneingeschränkt unterstützt. Allerdings bleiben die Bestimmungen zunächst unbestimmt, da die spezifizierenden Rechtstakte mit verpflichtenden **Mindestkriterien erst bis Ende 2026** nachgeliefert werden.

Eine **Überprüfung** der geplanten Regelungen bis Ende 2030 ist angemessen, allerdings sollte im Bedarfsfall, insbesondere bei technischen Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorgaben, eine Überprüfung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein, die ggfs. auch zu Teiländerungen führen darf. Ein möglicher Ansatzpunkt hierfür sind die ohnehin an verschiedenen Stellen vorgesehenen delegierten Rechtsakte.

Die Kapitel III bis VI bzw. VIII bis IX werden stahlseitig nicht kommentiert.